

## Beschäftigungsbedingungen für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte

Ziel entsprechender Regelungen ist, den Verwaltungsaufwand für alle betroffenen Bereiche zu minimieren und den Hilfskräften eine gute fachliche Aus- und Weiterbildung und Planungssicherheit zu ermöglichen. Um dies zu realisieren ist es notwendig, dass die Einrichtungen auch unabhängig von diesen Regelungen für gute Beschäftigungsbedingungen der Hilfskräfte sorgen und insbesondere hinsichtlich Beschäftigungsumfang und -dauer sensibilisiert sind.

### 1. Antragsfrist

Da die Beschäftigung als Hilfskraft erst aufgenommen werden darf, wenn der Arbeitsvertrag unterschrieben ist, muss der Antragsingang im Referat Personal so rechtzeitig erfolgen, dass die anschließenden Verfahrensschritte termingerecht vor dem geplanten Beschäftigungsbeginn erfolgen können. Dies erfordert den **Antragseingang im Referat Personal zwei Wochen vor Einstellungsbeginn**.

### 2. Beschäftigungsdauer

- (1) Als Beschäftigungsdauer soll bei studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften eine **Mindestvertragslaufzeit von zwölf Monaten** (auch über die Grenze des Haushaltsjahres hinaus) vorgesehen werden. Abweichungen von der Mindestvertragslaufzeit sind zu begründen.
- (2) Als Ausnahmen kommen folgende Gründe in Betracht:
  - Vorgaben des Drittmittelgebers/Drittmittelprojekts oder projektbezogene Beschäftigungen, die keine zwölfmonatige Beschäftigung ermöglichen (siehe hierzu Empfehlung unter 4.)
  - Tutorien, die ausschließlich Lehrveranstaltungen innerhalb der Vorlesungszeit betreuen  
→ aber: sollte eine nachfolgende Prüfungsbegleitung oder Korrekturassistenz möglich sein, ist dies bereits bei der Einstellung für das Tutorium zu berücksichtigen, Unterstützung bei der Durchführung von Praktika/Exkursionen/Feldarbeiten

### 3. Beschäftigungsumfang

- (1) Der Beschäftigungsumfangs **soll mindestens 20 Monatsstunden** betragen. Ein geringer Beschäftigungsumfang ist möglich, wenn aus budgettechnischen Gründen keine höhere Monatsstundenzahl vereinbart werden kann. **Ein Beschäftigungsumfang von 10 Monatsstunden darf jedoch nicht unterschritten werden.**
- (2) Sofern in den Fällen von Ziffer 2 (2) die Beschäftigungsdauer einen Monat nicht überschreitet, muss der Beschäftigungsumfang des Vertrages mindestens 20 Stunden betragen.